

2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der kulturellen Einrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 08.06.2023 die 2. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1 § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die Nutzungsgebühr ist spätestens 5 Tage nach Nutzung (bei Mehrfachnutzung monatlich im Voraus für den Folgemonat) auf das, in der Nutzungsvereinbarung aufgeführte, Bankkonto zu überweisen oder bei der Stadtkasse, in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 1, zu den Öffnungszeiten einzuzahlen.

Artikel 2 § 11 wird wie folgt ergänzt.

Diese 2. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 08.06.2023

A. Claus
Bürgermeister

